

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde 76467 Bietigheim

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. April 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Bietigheim

Aufgrund von § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 28. April 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der Fassung vom 07. Mai 2013 (zuletzt geändert am 23.09.2014) wird wie folgt geändert:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Bietigheim betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Der Geltungsbereich dieser Abwassersatzung umfasst die gesamte Gemarkungsfläche der Gemeinde Bietigheim. Darüber hinaus gilt die Satzung bezüglich der Schmutzwasserbeseitigung auch für die Gewerbegrundstücke im Gewerbegebiet „An der B3“ auf der Gemarkung Ötigheim. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

(2) unverändert

(3) unverändert

V. Abwassergebühren

§ 42

Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 2,21 Euro.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,27 Euro.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten

- (1) unverändert
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Bietigheim, den 28.04.2015



Ernst Kopp, MdL
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.